

## § 4 Ziele des Jugendstrafrechts



- Goerdeler, J. (2008): Das „Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts“ und andere Änderungen des JGG. ZJJ, 137–147
- Hassemer, W. (2004): Jugend im Strafrecht. ZJJ, 344–356
- Kreuzer, A. (2002): Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? NJW, 2345–2351
- Ostendorf, H. (1998): Das deutsche Jugendstrafrecht – zwischen Erziehung und Repression. Strafverteidiger, 297–303
- Weyel, F.H. (2008): Geschichte und Wandel des Erziehungsgedankens. ZJJ, 132–136

### I. Erziehungsstrafrecht

Wer Zeitungsberichte über Strafverhandlungen gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende liest oder gar selbst an solchen Verhandlungen – soweit öffentlich – teilnimmt, stößt immer wieder auf einen Begriff: Erziehung. Aus Gründen der Erziehung werde von der „eigentlich“ angezeigten Jugendstrafe noch einmal Abstand genommen, es wird eine Woche Jugendarrest verhängt, weil unter dem Gesichtspunkt der Erziehung ein „Schuss vor den Bug“ vonnöten sei, aus erzieherischen Gründen wird die Verhängung von Jugendstrafe gefordert, deren Vollstreckung allerdings zur Bewährung ausgesetzt werden könne. Die Beispiele ließen sich fortsetzen. „Erziehung“ erscheint danach als Füllhorn, aus dem sich nach Bedarf im Einzelfall ebenso Strafschärfendes wie Strafmilderndes ausschütten lässt.

Ob Jugendstrafrecht denn Erziehungsstrafrecht ist oder sein soll, gehört zu den Grundfragen dieses Rechtsgebiets. Sie ist umstritten (Albrecht 2000, 65 ff.: „Das fragwürdige Leitprinzip ‚Erziehung‘“; für eine Abschaffung des Erziehungsziels als Grundlage des Jugendstrafrechts Albrecht 2002, 97 ff.) und wird es bleiben (vgl. dazu Ostendorf 2009a, Rn.50f.), auch nachdem der Gesetzgeber mit dem

berühmten Federstrich zwar nicht ganze Bibliotheken zu diesem Thema hat überflüssig werden lassen, aber doch durch Einfügung eines neuen Absatzes 1 in § 2 JGG (durch das 2. JGG-Änderungsgesetz vom 13.12.2007, BGBl. I, 2894, in Kraft getreten am 1.1.2008) „zum ersten Mal in der Geschichte des Jugendgerichtsgesetzes“ (BT-Drs. 16/6293, 9) ein Ziel des Jugendstrafrechts formuliert: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts“, heißt es dort, „soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken.“

Damit ist zunächst einmal klar gestellt, dass die Legalbewährung, wenn auch nicht einziges („vor allem“), so doch zumindest vorrangiges Ziel der Anwendung von Jugendstrafrecht ist. Die Formulierung lässt es zu, daneben auch andere Sanktionszwecke, insbesondere Belange des Schuldausgleichs etwa bei der Verhängung von Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld, zu berücksichtigen. Um dieses Ziel zu erreichen, heißt es weiter in Satz 2, „sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“.

Die Verknüpfung der Sätze 1 und 2 verdeutliche, so die Gesetzesbegründung, dass „nicht Erziehung selbst Ziel oder Anliegen des Jugendstrafrechts“ sei, sondern die Bedeutung des Erziehungsgrundsatzes vielmehr darin liege, dass zur Erreichung des Ziels künftiger Legalbewährung primär erzieherische Mittel eingesetzt werden sollten. Zudem sei der neue Absatz 1 zugleich eine Orientierungshilfe bei der Auslegung all jener Bestimmungen des JGG, die sich der Begriffe „Erziehung“ oder „erzieherisch“ bedienen (BT-Drs. 16/6293, 9).

Die Formulierung, dass das Verfahren unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts am Erziehungsgedanken auszurichten ist, geht auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16.1.2003 (BVerfGE 107, 104 ff.) zurück, nach der vor einer rechtskräftigen Verurteilung und damit Feststellung eines in der Delinquenz zum Ausdruck gekommenen erzieherischen Bedarfs eine mit erzieherischen Zielen begründete Zurückdrängung des Elternrechts für verfassungsrechtlich unzulässig erklärt wurde (zu dieser Entscheidung und zum Verhältnis von Jugendstrafrecht und Elternrecht die Ausführungen unter § 6 II.).

Wenn Erziehung selbst nicht Ziel des Jugendstrafrechts sein, sondern der Erreichung des Ziels künftiger Legalbewährung dienen soll, stellt sich die Frage, aus welchen Ressourcen diese Erziehungsleistung gespeist werden soll. Soweit man nicht bereits im Stattfinden

eines Jugendstrafverfahrens, insbesondere im Erleben einer Hauptverhandlung, ein erzieherisches Moment sieht, müssen weitere, andere Instanzen zur Verfügung stehen.

„Wenn Erziehung im Kontext von Jugendstrafrecht ernst gemeint ist, dann braucht es die Jugend(gerichts)hilfe im Strafverfahren, und zwar nicht nur als sozialpädagogische Fachberater und justizeigenen Vollstreckungsdienst“, meint Goerdeler (2006, 4).

Die Abneigung der „Jugendhilfe“ (was immer darunter zu rubrizieren ist), sich am Jugendstrafverfahren zu beteiligen, ist literarisch leicht zu belegen. Weniger leicht sind dagegen Hinweise zu finden, in welcher Weise dieser strafrechtlich induzierte Prozess verlaufen soll.

## II. Jugendstrafrecht und Jugendhilfe



- Bizer, J. (1992): Kostentragungspflicht für die jugendrichterliche Weisung, einen Sozialen Trainingskurs zu besuchen. ZfJ, 616–623
- Franzen, R. (2008): Anregungen zum praktischen Umgang mit § 36a SGB VIII aus jugendrichterlicher Perspektive. ZJJ, 17–20
- Goerdeler, J. (2006): The never ending story: das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz im Jugendstrafrecht. Einige Anmerkungen zur „Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers“. ZJJ, 4–10
- Höyneck, T., Goerdeler, J. (2006): Kooperation auf Augenhöhe oder „Schwarzer Peter“? JAmt, 170–176
- Meier, B.-D. (2006): Der Täter-Opfer-Ausgleich vor dem Aus? Zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) im Bereich der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG. ZJJ, 261–266
- Möller, W., Nix, C. (Hrsg.) (2006): Kurzkomentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Ernst Reinhardt, München/Basel
- Möller, W., Schütz, C. (2007): Jugendrichterliche Kompetenz versus Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. ZKJ, 178–183
- Ostendorf, H. (2006): Jugendhilfe und Justiz – Organisationsbedingungen einer Gesamtverantwortung. ZJJ, 155–163
- (2004): Eigentor für das Jugendstrafrecht durch Selbstverweigerung der Jugendhilfe? ZJJ, 294–296
- Sonnen, B.-R. (2004): Spielgestaltung statt Eigentor. Anmerkungen zum Beitrag von Heribert Ostendorf. ZJJ, 296–297
- (2003): Die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz – Vom Wort zur Tat. ZJJ, 377–381

Trenczek, T. (2010b): Verantwortungsgemeinschaft in der Jugendstraffälligenhilfe. ZKJ, 142–147  
sowie die bei § 10 angegebene Literatur

## A. Allgemeines

Ein Blick auf die einschlägigen Vorschriften in JGG und SGB VIII und mehr noch ein Blick auf die zahllosen literarischen Äußerungen macht deutlich, dass Jugendstrafrecht und Jugendhilfe geradezu schicksalhaft miteinander verbunden sind. Sichtbarsten Ausdruck findet diese Verbundenheit in der Institution der Jugendgerichtshilfe und den deren Funktion und Aufgaben regelnden Vorschriften (§ 38 JGG, § 52 SGB VIII). Daneben macht der erzieherische Anspruch zahlreicher Rechtsfolgen einer Jugendverfehlung (vor allem der Erziehungsmaßregeln) und deren Handhabung eine grundsätzliche Erörterung des Verhältnisses dieser beiden Rechtsbereiche erforderlich.

Die Vorschrift, die das höchst kontrovers diskutierte Verhältnis der beiden Rechtsgebiete gleichsam wie unter einem Brennglas hat hervortreten lassen, ist der durch das KICK eingefügte § 36a SGB VIII (zur unterschiedlichen Beurteilung der Vorschrift Möller/Schütz 2007, 178 ff. einerseits sowie Meysen 2008, 562 ff. andererseits).

Es entspricht ganz herrschender Auffassung, dass das Jugendamt keinerlei jugendgerichtlichen Weisungen unterliege (Trenczek 2007, 31, 33). Bereits deshalb habe die Einfügung von § 36a SGB VIII (und insbesondere dessen Abs. 1 Satz 1 Hs. 2) die Rechtslage nicht verändert, sondern lediglich verdeutlicht. Wenn es sich bei dieser Vorschrift lediglich um eine Klarstellung, nicht aber um eine Rechtsänderung handelt, dann gilt dies, worauf Goerdeler (2006, 4, 5) hinweist, nicht nur eindimensional in der Weise, dass die „Steuerungsverantwortung“ (zum Verschleierungscharakter dieses Begriffs Möller/Schütz 2007, 178, 180) des Jugendamtes betont wird, sondern auch hinsichtlich der unabhängig von dieser Vorschrift bestehenden und bereits deshalb nicht veränderten gesetzlichen Verpflichtungen des Jugendamtes. Solche sind die nach § 52 SGB VIII i.V.m. § 38 JGG der JGH zugewiesenen Aufgaben. Soweit § 38 JGG Aufgaben „der Jugendhilfe“ normiert, ist das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, diese zu erfüllen. Dabei mögen ihm hinsichtlich des „Wie“ der Erfüllung Entscheidungsspielräume eröffnet sein, hinsichtlich des „Ob“ jedoch keinesfalls. Soweit die Aufgabenzuweisung des § 38 JGG, der ja, wie sich aus § 52 Abs. 1 SGB VIII ergibt, kein Fremdkörper ist, reicht, ist sie dem Regime

des § 36a SGB VIII ebenso entzogen wie anderen „Erwägungen“, „Prinzipien“, „Grundsätzen“ o. Ä. (vgl. dazu und zum Folgenden auch die Ausführungen in § 10 – Jugendgerichtshilfe).

B. Aufgaben des Jugendamtes im Kontext des Jugendstrafverfahrens

1. Aufgaben der Jugend(gerichts)hilfe nach § 52 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 38 JGG

Zu diesen Aufgaben gehört zunächst die gesamte Ermittlungs- und Entscheidungshilfe, wie sie in § 38 Abs. 2 Satz 1 bis 3 JGG umschrieben ist. Hierzu gehört weiter die Teilnahme an der Hauptverhandlung (§§ 38 Abs. 2 Satz 4 50 Abs. 3 JGG). Insoweit dürfte Konsens bestehen, auch wenn hinsichtlich der Art und Weise der Aufgabenerfüllung unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Auch hinsichtlich der von § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG erfassten Unterstützung des sich im Vollzug befindlichen Jugendlichen sind Kontroversen nicht ersichtlich.

Umstritten ist indes die Rolle der JGH bei der Überwachung der Erfüllung richterlicher Weisungen (§ 38 Abs. 2 Satz 5 und 6 JGG; dabei geht es zunächst nur um die Überwachungstätigkeit, nicht um die Frage, ob das Jugendamt verpflichtet ist, vom Jugendrichter angeordnete Maßnahmen durchzuführen (dazu unten 2.). So verständlich die durch die mitunter noch aufgeladene (Trenczek, in: Münder et al. 2009, § 52 Rn. 48: „strafvollstreckungsähnliche Sanktionsüberwachung“) Begrifflichkeit des JGG ausgelösten Abwehrreflexe auch sein mögen, so klar sind an dieser Stelle die gesetzliche Regelung und die daraus sich ergebende Verpflichtung der JGH. In welcher Weise sie die Überwachung durchführt und wie sie mit Zuwiderhandlungen des Jugendlichen umgeht, liegt indes auch an dieser Stelle in ihrer Entscheidung.

Nicht zu den Überwachungsaufgaben gehört entgegen anderer Auffassung die in § 38 Abs. 2 Satz 7 JGG nicht minder klar geregelte Tätigkeit. Soweit der Richter nicht eine andere Person damit betraut, üben die Jugendgerichtshelfer im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG die Betreuung und Aufsicht aus. Ob es sich bei der Betreuungsweisung um eine „richtige“, „angemessene“, „fachlich gerechtfertigte“ Reaktion auf die Delinquenz handelt, liegt an dieser Stelle allein in der Verantwortung und Entscheidungsbefugnis des Richters. Dies ergibt sich nicht nur aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift, son-